



**Gemeinde Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beschlussvorlage**

Beratungsgremium:

Gemeinderat

Sitzung am

14.05.2013

Vorlagen Nr.

21/2013

öffentlich
 nicht-öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bundestagswahl am 22. September 2013, Allgemeine Regelungen zur Durchführung der Wahl


Beschlussantrag:

Zustimmung

Vorberatungen

keine

Empfehlung der Vorberatung:


Thomas Kayser
Bürgermeister

1. Wahlorganisation:

Das Gemeindegebiet wird in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, außerdem wird im Rathaus Blaustein der Briefwahlvorstand eingerichtet.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Abgrenzung der Wahlbezirke im Einzelnen, die Festlegung der Wahlräume und die Berufung der Wahlvorstände in den Wahlbezirken; in den Ortschaften werden diese Aufgaben auf die Ortsvorsteher übertragen.

2. Wahlanzeigen in den „Blausteiner Nachrichten“:

Seit der Bundestagswahl 2002 werden in den letzten 3 Monaten, d.h. ab dem 22.06.2013 (einschließlich), vor dem Wahltag alle Berichte, Wahlanzeigen, ausführliche Veranstaltungsbekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Bezug auf die Landtagswahl bis zum Wahltag nur im Anzeigenteil (ausgenommen letzte Seite) aufgenommen. **Ausgenommen** von dieser Beschränkung sind einfache Veranstaltungshinweise, die lediglich Angaben zur Art der Wahlveranstaltung, Ort, Zeit und Datum sowie den Veranstalter und den eingeladenen Personenkreis beinhalten.

Derartige Hinweise, evtl. mit einer Verweisung auf einen ausführlichen Hinweis im Anzeigenteil, können bis zur Wahl unter der Rubrik „Parteien“ kostenfrei veröffentlicht werden.

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.03.1980 wird für Veröffentlichungen im Anzeigenteil ein Nachlass von 60 % auf die übliche Inseratsgebühr eingeräumt; bei den sonstigen Anzeigen der Parteien und Wahlvorschläge, die nicht Wahlanzeigen o.ä. mit Bezug auf die Landtagswahl sind, erfolgt die übliche Inseratsberechnung, sofern eine sonstige Anzeige gewünscht wird. Bei den Anzeigen hat die Gemeinde die parteipolitische Neutralität im Sinne des § 5 des Parteiengesetzes zu wahren; dies bedeutet weiterhin die allgemeinen Grundsätze des Presserechts und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verfassers und des Herausgebers.

3. Wahlveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde

Entsprechend der seitherigen Regelung werden für Wahlveranstaltungen zugelassener Wahlvorschläge die Gemeindehallen als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, soweit sie nicht durch andere Termine bereits vorbelegt sind, je Wahlvorschlag einmal, bezogen auf alle Hallen und das Bürgerzentrum Pfaffenhau im Gemeindegebiet, bis Freitag, 20.09.2013 mietfrei überlassen.

Am Tag der Wahl, 22.09.2013, werden keine Wahlveranstaltungen mehr zugelassen. Nicht zugelassen sind Wahlveranstaltungen in den Verwaltungseinrichtungen der Gemeinde, z.B. in den Rathäusern. In Rechnung gestellt werden jedoch die Unkosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Hausmeister etc. sowie für evtl. Beschädigungen. Soweit erforderlich, kann eine Vorauszahlung auf die anfallenden Unkosten oder eine Sicherheitsleistung (Kaution) in erforderlicher Höhe verlangt werden, die auch den Ersatz möglicher Sachschäden in und an dieser öffentlichen Einrichtung sowie in unmittelbarer Nähe beinhalten kann.

Der Überlassungsvertrag für die öffentlichen Räume wird erst abgeschlossen, wenn die geforderte Sicherheitsleistung verbindlich gewährleistet wird.

Wahlwerbung durch Wahlplakate, Aufstellung von Wahltafeln durch die Gemeinde, Gruppenauskünfte an Parteien nach dem Meldegesetz

Die Gemeinde stellt an den festgelegten üblichen 8 Stellen (Anlage) im Gemeindegebiet wieder Holztafeln auf, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge je ein Plakat angeschlagen können. Für die Zulassung der Werbung an dem im Gemeindegebiet aufgestellten Litfasssäulen und Großflächentafeln ist ausschließlich die aufstellende Firma zuständig.

Grundsätzlich unzulässig ist die Wahlwerbung mit Plakaten o.ä. an oder auf denkmalgeschützten Gebäuden, an oder auf Naturdenkmälern (z.B. Löwenfelsen, Tagstein), im Landschaftsschutzgebiet oder in der freien Landschaft. Sie ist lediglich zulässig innerhalb geschlossener Ortslagen bis unmittelbar an den Ortsrand.

Unzulässig ist die Wahlwerbung außerdem an oder auf gemeindeeigenen Gebäuden und Einrichtungen (ausgenommen Straßenbeleuchtungsmasten). Auf gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage ist sie nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig, wobei den Parteien eine Frist gesetzt wird bis zu welcher sie entsprechende Anträge beim Bürgermeisteramt einzureichen haben. Gehen für dasselbe Grundstück mehrere Anträge ein, wird von der Verwaltung der genaue Standort festgesetzt.



Volker Geywitz
Haupt- und Personalamt
Leiter Fachbereich 2.2
Personal, Gemeinderat,
Bildung und Betreuung

Standorte der Plakattafeln

Die Gemeinde stellt wie bisher 8 Holztafeln auf, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge je 1 Plakat bis Größe DIN A 1 angeschlagen können:

Ortsteil	Lage
1. Ehrenstein	Schillerstraße /Jahnweg
2. Ehrenstein	Ehrensteiner Straße bei Zufahrt zum REWE-Markt
3. Klingenstein	Ottostraße/Ulmer Straße
4. Herrlingen	Bergstraße/Oberherrlinger Straße
5. Wippingen	Grünfläche Ecke Ascher Straße/Lauternstraße
6. Bermaringen	Grünfläche Temmenhauser Straße
7. Arnegg	Dorfplatz Hauptstraße/Ermingen Straße
8. Markbronn-Dietingen	Dietinger Straße gegenüber Rathaus Markbronn